

Für Fotokopien (Reprographien), die zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Vorlagen gezogen werden, hat die Urheberrechtsnovelle 1985\* eine generelle Vergütungspflicht und einen zweigeteilten Vergütungseinzug eingeführt. — Die nachfolgende Untersuchung betrachtet die rechtlichen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Novellierung (§§ 53, 54 UrhG). Sie geht nicht auf die Strafvorschriften des UrhG und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens gem. §§ 14 ff. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG) ein.

## Die Urheberrechtsvergütung im Fotokopierbereich: Rechtliche und wirtschaftliche Besonderheiten

### Teil 2

Günther E. W. Möller/Josef A. Mohr\*\*

Während sich die Darstellung in Teil 1 im wesentlichen mit den Voraussetzungen befaßte, unter denen Kopien zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden dürfen, folgen nun Erläuterungen zur Vergütungspflicht gemäß § 54 Abs. 2, S. 1, für derartige Kopien.

### Teil 2

#### II. Vergütungspflicht gem. § 54

1. Parlamentarische Erörterungen zur Vergütungsart
2. Gerätegebühr gem. § 54 Abs. 2 S. 1
  - a) Vergütungspflicht der Hersteller und Importeure — mittelbare Erfassung der Endverbraucher
  - b) Sachvoraussetzungen der Vergütungspflicht
    - aa) Gerätebestimmung
    - bb) Vom Hersteller/Importeur geschaffene Nutzungsmöglichkeit
    - cc) Widerlegbare Nutzungsvermutung
  - c) Vergütungshöhe
  - d) Auskunftsanspruch der Urheber
  - e) Geltendmachung des Vergütungs- und Auskunftsanspruchs durch Verwertungsgesellschaften
  - f) Mehrwertsteuer

### II. Vergütungspflicht gem. § 54 UrhG

Auch für Fotokopien, die nach § 53 ohne Zustimmung des Urhebers hergestellt werden dürfen, muß eine Vergütung gezahlt werden. Einzelheiten hierzu sind in § 54 Abs. 2–6 geregelt.

Kernpunkt der Vergütungsregelung ist § 54 Abs. 2. Nach dessen Satz 1 ist für jedes im Geltungsbereich des UrhG veräußerte oder sonstwie in Verkehr gebrachte Gerät eine urheberrechtliche Grundgebühr zu zahlen. Nach Satz 2 müssen die dort näher bezeichneten Großbetreiber zusätzlich zur Gerätegebühr eine Großbetreibergebühr entrichten.

#### 1. Parlamentarische Erörterungen zur Vergütungsart

Die Einführung einer Gerätegebühr war im Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen gewesen<sup>23</sup> und von der Bundesregierung energisch abgelehnt worden. Die Regierung war der Auffassung, die Geräteabgabe widerspräche dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit, denn mit ihr würden völlig unterschiedliche Sachverhalte unzulässigerweise einheitlichen Regelungen unterworfen. Zwar würden beispielsweise in Bibliotheken in erster Linie geschützte Vorlagen kopiert, doch stellten u. a. Behörden oder große Unternehmen im wesentlichen nur Kopien von eigenen bzw. nicht geschützten Vorlagen her. Darüber hinaus hänge das Kopiervolumen entscheidend vom Standort eines Gerätes ab, was wiederum eine einheitliche Gebühr verbiete.

Eine Kopiergeräteabgabe unterscheide sich auch grundlegend von der Tonbandgeräteabgabe gem. § 53 Abs. 5 a. F., § 54 Abs. 1 n. F., denn Tonbandgeräte (nicht Diktiergeräte) befänden sich — anders als Fotokopiergeräte — nachgewiesenermaßen ganz überwiegend im Privatbesitz und dienten dort vor allem zum Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke<sup>24</sup>.

Der Regierungsentwurf sah daher lediglich eine Betreiberabgabe vor. Nur die Betreiber, die selbst Kopien von geschützten Werken ziehen oder ihre Geräte Dritten hierfür zur Verfügung stellen, beeinträchtigen das Verwertungsrecht des Urhebers und sollten daher eine entsprechende Vergütung entrichten.

Der Bundesrat lehnte jedoch eine Betreiberabgabe vor allem aus Praktikabilitätsabwägungen ab. Er ging davon aus, daß diese Betreiber wegen ihrer großen Zahl nicht zu erfassen seien. Demgegenüber hätten sich die für den Einzug der Vergütung zuständigen Verwer-

\* Verkündet am 24. 06. 1985, BGBl. I, S. 1137

\*\* Günther E. W. Möller und Josef A. Mohr sind Rechtsanwälte in Frankfurt

<sup>23</sup> § 54 Abs. 2, Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 10/837, S. 5, 1. Sp.

<sup>24</sup> BT-Drs. 10/837, S. 20 und 40, jeweils 1. Sp.

tungsgesellschaften bei einer reinen Geräteabgabe lediglich an einen kleinen überschaubaren Kreis von Herstellern und Importeuren zu halten. Dadurch lasse sich der Gesamtaufwand zur Verwirklichung der urheberrechtlichen Ansprüche wesentlich verringern. Die rechtlichen Bedenken der Bundesregierung wischte der Bundesrat mit dem Argument zur Seite, auch mit einer Betreiberabgabe sei keine Einzelfallgerechtigkeit zu erzielen<sup>25</sup>.

Dem widersprach die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung<sup>26</sup>, doch konnte sie nicht verhindern, daß der Rechtsausschuß des Bundestages das bisherige Entwurfsprinzip umstieß und eine kombinierte Geräte- und Betreiberabgabe empfahl<sup>27</sup>. In der Fassung dieser Beschlußempfehlung wurde das Gesetz verabschiedet.

## 2. Gerätegebühr gem. § 54 Abs. 2, Satz 1

Die Gerätegebühr des § 54 Abs. 2 Satz 1 ist eine pauschale Grundgebühr, die bereits bei den Herstellern und Importeuren für alle im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Fotokopiergeräte eingezogen wird.

### a) Vergütungspflicht der Hersteller und Importeure — mittelbare Erfassung der Endverbraucher

Die Vergütungspflicht richtet sich direkt gegen die Hersteller und Importeure, weil der Gesetzgeber eine Erfassung der zahlreichen Endanwender für nicht realisierbar hielt. Damit war jedoch nicht beabsichtigt, die Endverbraucher — die tatsächlichen Nutzer urheberrechtlich geschützter Vorlagen — von ihrer Vergütungspflicht freizustellen und diese statt dessen den Herstellern und Importeuren aufzubürden. Eine derartige Regelung wäre verfassungswidrig, denn sie verstieße u. a. gegen das Willkürverbot des Artikels 3 Grundgesetz.

Der Gesetzgeber ging vielmehr davon aus, daß die Hersteller die ihnen aufgegebene Belastung „auf dem Wege der Preisgestaltung an den Erwerber eines Gerätes weitergeben“<sup>28</sup>. — „Letztlich soll also derjenige, der das Urhebergut tatsächlich durch die Aufzeichnung nutzt, belastet werden“<sup>29</sup>. Zwar beziehen sich diese Zitate auf die Tonbandgeräte- und Leerkassettenvergütung des § 54 Abs. 1, doch sind sie als allgemeine, die Gesetzeskonzeption tragende Grundgedanken auch auf die Fotokopiergeräteabgabe zu übertragen. Zin Überwälzbarkeit dieser Geräteabgabe konnte der Regierungsentwurf nämlich keinerlei Aussage machen, denn er sah lediglich eine Betreiberabgabe vor. Bei letzterer hat er allerdings zur Überwälzbarkeit mit dem Hinweis Stellung genommen: „Dort, wo schon heute die Kopierkosten auf die Benutzer umgelegt werden, wird auch die urheberrechtliche Vergütung durch eine geringfügige Erhöhung der Preise pro Kopie weitergegeben werden können“<sup>30</sup>.

Der Gesetzgeber hat somit die Hersteller und Importeure beim Einzug der Gerätegebühr aus Praktikabilitätsgründen quasi als kostenlose Inkassostelle eingeschaltet. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Zuläs-

sigkeit einer derartigen Maßnahme bereits früher grundsätzlich bejaht — allerdings auf einen anderen Sachverhalt (Tonbandgeräte) bezogen — und ausgeführt, daß sie sich in ein regelmäßig geübtes und zulässiges „Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers“ einfüge, „nach dem die Urhebervergütung für einen privaten Werkgenuß grundsätzlich durch einen unmittelbaren Anspruch gegen den Werkvermittler gewährleistet wird, dieser aber seinerseits die gezahlte Vergütung auf die Verbraucher nmlegen kann. Als ein solcher Werkvermittler erscheint in einem gewissen Sinn der Produzent von Geräten, die zur Herstellung privater Vervielfältigungen geeignet sind. Bei dieser gesetzlichen Möglichkeit ist die im Ergebnis verbleibende Belastung der Hersteller, nämlich die Urhebervergütung einzuziehen und abzuführen, geringfügig“<sup>31</sup>.

Nach § 54 Abs. 2 Satz 1, letzter Teilsatz, wird nicht nur der Hersteller, sondern gesamtschuldnerisch neben ihm auch der gewerbliche Geräteimporteur zur Entrichtung der Geräteabgabe herangezogen.

### b) Sachvoraussetzungen der Vergütungspflicht

Der Gesetzestext des § 54 Abs. 2 Satz 1 ist nur schwer zu verstehen. Dies beruht darauf, daß der Gesetzgeber sich ohne Not an die Formulierung des § 53 Abs. 5 a. F. angelehnt hat.

Folgende Sachvoraussetzungen müssen vorliegen, um eine Vergütungspflicht des Herstellers/Importeurs zu begründen:

- Die Vermutung muß bestehen, daß ein bestimmtes Werk zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch i. S. d. § 53 Abs. 1–3 vervielfältigt wird.
- Das Gerät muß aufgrund seiner Beschaffenheit zur Herstellung unter § 53 Abs. 1–3 fallender Kopien durch Ablichten oder vergleichbare Verfahren „bestimmt“ sein.
- Der Hersteller/Importeur muß durch Veräußerung oder sonstiges Inverkehrbringen des Gerätes die Möglichkeit schaffen, es i. S. d. § 53 Abs. 1–3 zu nutzen.
- Die gesetzliche Vermutung, daß dieses Gerät im Inland zur Herstellung unter § 53 Abs. 1–3 fallender Kopien genutzt wird, darf nicht nach § 54 Abs. 3 widerlegt werden<sup>32</sup>.

Wann die erstgenannte Vermutung, daß eine Vorlage zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch kopiert wird, eingreift, ist bisher nicht geklärt. Es erscheint problematisch, bisherige Rechtsprechung und Literaturmeinungen, die sich auf Bild- und Tonträger bezogen, auf Fotokopiergeräte zu übertragen. Die Aus-

<sup>25</sup> BT-Drs. 10/837, S. 31, 1. Sp. f.

<sup>26</sup> BT-Drs. 10/837, S. 40, 1. Sp. f.

<sup>27</sup> BT-Drs. 10/3360, S. 19, 1. Sp. f.

<sup>28</sup> BT-Drs. 10/837, S. 10, 1. Sp.

<sup>29</sup> BT-Drs. 10/837, S. 18, 1. Sp.

<sup>30</sup> BT-Drs. 10/837, S. 13, 1. Sp.

<sup>31</sup> BVerfGE 31, 255 ff.

<sup>32</sup> s. auch v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München 1968, § 53.Rn. 13, 17 f.

führungen bei v. Gamm<sup>33</sup> zeigen, wie wenig bestimmbar dieses Tatbestandsmerkmal schon für den Bild- und Tonträgerbereich nach der alten Gesetzesfassung war.

#### aa) Gerätebestimmung

Ist zu erwarten, daß das Werk zum privaten oder eigenen Gebrauch kopiert wird, dann ist zu prüfen, ob das fragliche Kopiergerät aufgrund seiner Beschaffenheit zur Herstellung unter § 53 Abs. 1-3 fallender Kopien „bestimmt“ ist.

Anders als bei § 53 Abs. 5 a. F., der lediglich darauf abstellte, ob ein Gerät zur Vornahme entsprechender Kopien „geeignet“ war, ist das Merkmal der „Bestimmung“ eines Gerätes in § 54 Abs. 2 Satz 1 n. F. bewußt gewählt worden, um klarzustellen, daß nur Geräte, die speziell für Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen Gebrauch i. S. d. § 53 Abs. 1-3 „bestimmt“ sind, unter die Gerätevergütungspflicht fallen<sup>34</sup>.

Eine derartige Bestimmung fehlt beispielsweise bei solchen Großgeräten, die wegen ihrer Beschaffenheit (Größe, Ausstattung, Preis, etc.) unter normalen Umständen nur in Großdruckereien zum Einsatz kommen, in denen üblicherweise keine Vervielfältigungen geschützter Werke zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch hergestellt werden. Zwar könnte man diese Kopien auch auf derartigen Geräten vornehmen — die Geräte sind dazu geeignet — doch sind sie für diesbezügliche Nutzungen nicht vorgesehen, nicht „bestimmt“. Eine Vergütungspflicht im Rahmen der Geräteabgabe entsteht für sie nicht<sup>35</sup>.

Andererseits führt diese Gesetzeskonstruktion dazu, daß die Gerätegebühr auch dann zu entrichten ist, wenn ein Anwender darauf niemals vergütungspflichtige Kopien ziehen will, sofern auf dem von ihm betriebenen Gerätetyp üblicherweise unter § 53 fallende Kopien gefertigt werden. — Es ist zu erwarten, daß das Bundesverfassungsgericht angesichts der großen Zahl der Geräte, die nie zur Herstellung vergütungspflichtiger Kopien genutzt werden, über die Geräteabgabe noch zu entscheiden haben wird.

Das Merkmal der Gerätebestimmung grenzt gleichzeitig den in Abs. 2 Satz 1 enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriff „durch Ablichtung oder Verfahren vergleichbarer Wirkung“ ein, denn für eine Vergütungspflicht kommen nur Geräte mit solchen Kopierverfahren in Frage, die „bestimmungsgemäß“ für unter § 53 Abs. 1-3 fallende Vervielfältigungen vorgesehen sind. Lichtpausergeräte beispielsweise, auf denen üblicherweise lediglich Hoch- bzw. Tiefbauzeichnungen kopiert werden, sind nicht vergütungspflichtig.

#### bb) Vom Hersteller/Importeur geschaffene Nutzungsmöglichkeit

Nach der Feststellung der Gerätebestimmung ist festzustellen, ob der Hersteller/Importeur durch Veräußerung oder sonstiges Inverkehrbringen die Möglichkeit geschaffen hat das Gerät i. S. d. § 53 Abs. 1-3 zu nutzen.

„Veräußerung“ bedeutet Eigentumsübertragung. Zum „sonstigen Inverkehrbringen“ gehört die Besitzübergabe im Rahmen von Miet- oder Leasingverträgen sowie die Aktivierung eines Gerätes zur weiteren Nutzung im Betrieb des Herstellers/Importeurs selbst. Nicht in diesem Sinne aktiviert sind allerdings nicht-fakturierte Test- oder Demogeräte. Mit ihrer Bereitstellung soll lediglich eine Demonstrations- bzw. Erprobungsmöglichkeit, nicht jedoch eine tatsächliche urheberrechtsrelevante Gebrauchsmöglichkeit geschaffen werden.

Schon aus Gründen des Rückwirkungsverbotens sind Geräte, die vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 01. 07. 1985 erstmals veräußert oder in Verkehr gebracht worden waren, nicht zur Gerätegebühr heranzuziehen.

Gebrauchsgeräte, für die bereits einmal die Gerätegebühr bezahlt worden ist, werden bei einer Weiterveräußerung selbstverständlich nicht erneut vergütungspflichtig.

Die Vergütungspflicht entsteht und die Vergütung wird fällig mit der ersten Veräußerung bzw. dem ersten Inverkehrbringen eines Gerätes.

Die eben erwähnte, auf die „geschaffene Möglichkeit“ abzielende Gesetzespassage kann Anlaß zu dem Mißverständnis sein, daß bereits die „bloße Möglichkeit“, auf einem Gerät auch Vervielfältigungen i. S. d. § 53 Abs. 1-3 vorzunehmen, ausreicht, um die Vergütungspflicht zu begründen. Dies ist jedoch wegen der erforderlichen „Gerätebestimmung“, die allein maßgeblich ist<sup>36</sup>, nicht der Fall. Liegt die Gerätebestimmung vor, ist mit dem Inverkehrbringen des Gerätes automatisch auch die Möglichkeit zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Vorlagen gegeben. Die Gesetzespassage, die auf die „geschaffene Möglichkeit“ abstellt, benennt somit keine eigenständige Sachvoraussetzung, sondern erläutert lediglich, warum die Vergütung explizit bei den Herstellern und Importeuren und nicht bei anderen Kreisen eingezogen wird.

#### cc) Widerlegbare Nutzungsvermutung

Letzte Sachvoraussetzung für die Begründung der Vergütungspflicht ist die nach § 54 Abs. 3 widerlegbare Vermutung, daß das Gerät im Inland zur Herstellung von unter § 53 Abs. 1-3 fallenden Kopien genutzt wird. Die für die Widerlegung dieser erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn das Gerät aus dem Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt wird (z. B. durch Export oder Lieferung in exterritoriale Standorte).

Wegen der an die Beschaffenheit eines Gerätes geknüpften Gerätebestimmung kommt es auch bei Absatz 3 nicht auf individuelle Absichten eines Nutzers

<sup>33</sup> v. Gamm, § 53 Rn. 13

<sup>34</sup> Vgl. BT-Drs. 10/837, S. 19, 1. Sp., dort am Beispiel der Leerkassetten erläutert

<sup>35</sup> Margret Möller, Die Urheberrechtsnovelle '85, Heidelberg 1986, S. 36, 46 f.

<sup>36</sup> s. A II 2 b), aa)

an<sup>37</sup>. Dieser kann sich nicht etwa durch eine freiwillige Unterlassungsverpflichtung von der Vergütungspflicht befreien, wie dies bei § 53 Abs. 5 a. F. für möglich gehalten wurde<sup>38</sup>.

*c) Vergütungshöhe*

Die Höhe der Gerätevergütung ist nicht zwingend festgelegt. § 54 Abs. 4 und die sich darauf beziehende Gesetzesanlage bestimmen jedoch, welche Gebühr als angemessen zu gelten hat, wenn keine vertragliche Regelung zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Herstellern/Importeuren erzielt werden kann.

Die angegebenen Richtgebühren sind nach vier Geräte-Leistungsklassen gestaffelt und reichen von DM 75,— bis DM 600,— bzw. bis DM 1200,— bei Farbkopierern. Farbkopierer i. S. d. Gesetzes (Vollfarbkopierer) sind Geräte, die von bunten, das Farbspektrum vollständig ausschöpfenden Vorlagern in einem Arbeitsgang mindestens zwei identische Abbilder pro Minute herstellen können. Die Richtgebühren sollen keinesfalls dazu dienen, das Gesamtvergütungsaufkommen der Urheber zu steigern<sup>39</sup>.

*d) Auskunftsanspruch der Urheber*

Nach § 54 Abs. 5 haben die Hersteller/Importeure den Urhebern über die Art und Stückzahl aller veräußerten bzw. in Verkehr gebrachten, vergütungspflichtigen Geräte Auskunft zu erteilen. Durch die Bezugnahme im Gesetzeswortlaut auf Abs. 2 ist klargestellt, daß die Hersteller/Importeure nicht etwa ihre Geschäftsbücher offenzulegen und alle von ihnen umgesetzten Geräte — auch die nicht vergütungspflichtigen — zu melden hätten. Abs. 2 richtet sich nämlich nur an diejenigen Hersteller/Importeure, die Geräte zur Vornahme von unter § 53 Abs. 1–3 fallenden Kopien veräußern bzw. in Verkehr bringen. Keine Auskunft brauchen z. B. Hersteller und Importeure der nicht vergütungspflichtigen Druckereigeräte zu geben. Ein Anspruch zur Meldung derartiger Druckereigeräte erwächst dann aber auch nicht, wenn ein Hersteller/Importeur gleichzeitig meldepflichtige Geräte in seiner Produktpalette bereithält.

Keine inhaltliche Bedeutung hat das Komma in Abs. 5 Satz 2. Es ist entweder auf ein Redaktions- oder ein Druckversehen zurückzuführen.

Nach Abs. 5 Satz 3 ist die Auskunft jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen.

*e) Geltendmachung des Vergütungs- und Auskunftsanspruchs durch Verwertungsgesellschaften*

Der Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 2 und der Auskunftsanspruch nach Abs. 5 können gem. Abs. 6 nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Verwertungsgesellschaft hat an jeden Berechtigten einen angemessenen Anteil der eingezogenen Vergütung auszuschütten, § 54 Abs. 6 Satz 2.

*f) Mehrwertsteuer*

Die Mehrwertsteuer, die von den Herstellern/Importeuren bei der Weitergabe der Gerätegebühr den nachgeordneten Handelsstufen bzw. den Endverbrauchern in Rechnung zu stellen ist, beträgt z. Zt. 14% (Regelsteuersatz). Für die Wirtschaft ist unbeachtlich, daß die Urheber ihrerseits durch § 12 Abs. 2 Nr. 7 c UStG steuerlich begünstigt sind und nur 7% Mehrwertsteuer abzuführen und zu berechnen brauchen. Die Hersteller/Importeure können diese Steuerbegünstigung nicht in Anspruch nehmen, denn sie werden nicht für die Urheber tätig (nicht in deren Namen und auf deren Rechnung), sondern in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht<sup>40</sup>.

Zu beachten ist, daß die Verwertungsgesellschaften bei Rückerstattung des Vergütungsbetrages für Geräte, für die die Abgabe entrichtet worden ist, die dann aber aus dem Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt werden, nur 7% Mehrwertsteuer auf den Erstattungsbetrag zurückzahlen. Sie haben ihrerseits nämlich auch nur 7% Mehrwertsteuer erhalten, obwohl die Händler und Importeure 14% Mehrwertsteuer berechnen müssen. Wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges erleiden die Händler daraus keinen Nachteil.

(Der Beitrag wird fortgesetzt)

**Teil 3**

3. Großbetreibergebühr gem. § 54 Abs. 2 und 3
  - a) Grammatikalische Auslegung
  - b) Historisch-genetische Auslegung
  - c) Systematische Verknüpfung von Vergütungspflicht und Vergütungshöhe
  - d) Auskunftsanspruch gegen die Großbetreiber
  - e) Streit über Angemessenheit eines Tarifs
- B. Auswirkungen des Urheberrechtsgesetzes auf die Wirtschaft
  - I. Belastungen durch kurzfristige Änderung der Gesetzesmodalitäten

<sup>37</sup> BT-Drs. 10/837, S. 18, 2. Sp.

<sup>38</sup> Vgl. V. Gamm, § 53 Rn. 18; anders ist die Situation bei der Großbetreibervergütung nach § 54 Abs. 2 Satz 2, siehe hierzu unter A II 3 c)

<sup>39</sup> BT-Drs. 10/837, S. 21, 2. Sp.

<sup>40</sup> Vgl. Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 13. 6. 1986, Betriebsberater 1986, S. 1558, und gleichlautende Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 25. 4. 1986, Der Betrieb 1986, S. 1725 f.